

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.500/0002-I/PR3/2015  
DVR:0000175

Wien, am 12. März 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Walser, Freundinnen und Freunde haben am 14. Jänner 2015 unter der **Nr. 3414/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Demontage der Hinweistafeln zum Frauenmuseum und zum Angelika Kauffmann-Museum an der A14 Rheintalautobahn gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- Welche bundesgesetzlichen Bestimmungen sind für braun-weiße "Wegweisungsbeschilderungen für kulturelle Sehenswürdigkeiten" an Autobahnen konkret relevant?

Relevanz besitzen § 84 Straßenverkehrsordnung 1960 sowie die §§ 25 und 28 Bundesstraßengesetz 1971.

Bei braun-weißen Wegweisungsbeschilderungen handelt es sich um Ankündigungen bzw. allenfalls Werbungen im Sinne des § 84 StVO. Die Anbringung ist außerhalb des Ortsgebietes in einem Bereich innerhalb von 100m zum Straßengrund verboten, die Erteilung einer Ausnahmebewilligung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. § 84 Abs. 3 StVO) ist möglich.

In §§ 25 und 28 BStG 1971 ist geregelt, unter welchen Umständen Ankündigungen und Werbungen an bzw. im Bereich von Autobahnen und Schnellstraßen angebracht werden dürfen sowie in welcher Form Autobahnen und Schnellstraßen für andere als ihren bestimmungsgemäßen Zweck verwendet werden dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass keinerlei Gefährdungen für die Verkehrsteilnehmer geschaffen und keine Schäden an der Straße zu erwarten sind sowie keine künftigen Baumaßnahmen erheblich erschwert werden. Ansprechpartner dafür ist die Bundesstraßenverwaltung. Diese wird gem. § 34b BStG 1971 von der ASFINAG wahrgenommen.

Zu Frage 2:

- *Welche anderen bundesweiten Vorgaben (z.B. RVS, RVS-Verbindlichkeitserklärungen, Normen) sind darüber hinaus für braun-weiße „Wegweisungsbeschilderungen für kulturelle Sehenswürdigkeiten“ konkret relevant?*

Bundesweit regeln zwei RVS (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) die Anforderungen für braun-weiße Verkehrszeichen:

- RVS 05.02.11, Verkehrszeichen, Anforderungen und Aufstellungen (Juli 2009)
- RVS 05.02.13, Verkehrszeichen, Beschilderung und Wegweisung auf Autobahnen (November 2013)

Beide RVS werden durch das bmvit auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr FSV für die Anwendung im Bereich der Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen) verbindlich erklärt.

Für die technische Umsetzung der erwähnten Richtlinien ist das bmvit in Zusammenarbeit mit der ASFiNAG zuständig.

Zu den Fragen 3 und 5-7:

- *Wer ist für den Vollzug der in Frage 1 und 2 erwähnten Bestimmungen/Vorgaben konkret zuständig?*
- *Welche bundesgesetzlichen Bestimmungen wurden als Grundlage für die Entfernung der beiden Schilder herangezogen?*
- *Welche sonstigen gesetzlichen Bestimmungen wurden als Grundlage für die Entfernung der beiden Schilder herangezogen?*
- *Wie erklären Sie, dass die von Ihrer Amtsvorgängerin aktiv unterstützte Beschilderung für Frauenmuseum und Angelika-Kauffmann-Museum kurz nach dem Wechsel an der Ressortspitze nunmehr verunmöglich zu werden scheint?*

Die Vollziehung der Straßenverkehrsordnung fällt in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Länder (zuständig ist in erster Instanz im Regelfall die Bezirksverwaltungsbehörde, in zweiter und letzter Instanz die Landesregierung), das bmvit hat in Vollziehungsangelegenheiten keine Kompetenz.

Das BStG wird in erster Instanz vom Landeshauptmann vollzogen. Die Bestimmungen des BStG sind von der Bundesstraßenverwaltung (gem. § 34b BStG 1971 ist das die ASFINAG) anzuwenden. Die Entfernung der beiden Schilder wurde daher von der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft veranlasst (Dornbirn bzw. Bregenz).

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Welche Aufsichtsmaßnahmen welcher Behörden stellen sicher, dass der Vollzug derselben bundesgesetzlichen/bundesrechtlichen Vorgaben nicht von BH zu BH unterschiedlich erfolgt?*
- *Ist der schon innerhalb desselben Bundeslandes von BH zu BH höchst heterogene Vollzug in dieser Angelegenheit nicht ein weiterer Hinweis darauf, dass die - nicht nur bei Beschilderungsfragen, aber nicht zuletzt bei diesen - historisch gewachsenen, unnötig komplexen Vollzugsregelungen und Vollzugsweisen rund um StVO und BStG dringend im Sinne der Vereinfachung und Vereinheitlichung zu überarbeiten sind? Wenn nein, warum nicht?*

Für den Bereich der Straßenverkehrsordnung besteht für den Bund keine Möglichkeit, Aufsichtsmaßnahmen zu setzen, da die Vollziehung in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Länder fällt. Änderungen im Vollzug könnten nur durch eine Änderung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen erreicht werden. Diese fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des bmvit.

Alois Stöger

Hinweis	3306/AP/XXXV/CP Anfragebeantwortung	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2015-03-13T13:11:16+01:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	ce5Xpk2WT1Q6oQli+f5itu48BzoVStXCcsNLSqYyjukz6qSbKE9aEMEoE/YTSQRdx Cf8CsLNko87ge4Q1igclV8lqJw+8AJFMYdDchpKN/p3oJpPEOEkCBye1NOx9Unwnp VhbAkLF+ViAjCEKydFf6CP3oOmreD6+QmSpuXZrn0=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	